

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Einbau und Instandsetzung von Einbauküchen und Möbel der Küchenberater Vertriebs GmbH

I. Allgemeiner Teil

1. Diese AGB sind Bestandteil der Verträge über Verkauf, Einbau und Instandsetzungsarbeiten und gelten in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung auch für künftige Geschäfte der Vertragsparteien, mithin auch dann, wenn auf sie nicht erneut Bezug genommen wird.
2. Abweichende Individualvereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden.
3. Die Regelung dieser AGB gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts- und öffentlich rechtliche Sondervermögen.
4. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

II. Besonderer Teil

1. Vertragsabschluss

Der Verkäufer ist an das Vertragsangebot 1 Jahr gebunden.

2. Preise

- a) Die Preise sind inkl. Mehrwertsteuer. Eine Bindung des Auftragnehmers daran besteht binnen 1 Jahr bei geleisteter Anzahlung durch den Käufer.
- b) Preisangaben für Einbau und Reparaturarbeiten werden nur auf der Grundlage und im Rahmen eines zuvor erstellten Kostenvoranschlages abgegeben.
- c) Die Durchführung nicht schriftlich vereinbarter Arbeiten auf Kosten des Käufers bedarf dessen vorheriger Zustimmung, es sei denn, sie sind unbedingt notwendig und erhöhen die Gesamtkosten um nicht mehr als 10%.

3. Änderungsvorbehalt

- a) Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster/Abbildung verkauft.
- b) Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Ausstellungsstücken/Auslaufmodellen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- c) Handelsübliche und zumutbare Abweichungen der gelieferten, von der bestellten Ware (z.B. im Dekor, in der Maserung, der technischen Details) bleiben vorbehalten.

4. Lieferung

- a) Die Lieferfrist wird einzelvertraglich festgelegt. Falls der Verkäufer diese Frist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist, die der Hälfte der vereinbarten Lieferfrist entspricht, beginnend vom Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf, zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- b) Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist, die der in Punkt 4a genannten Frist entspricht, nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.
- d) Die Lieferung erfolgt frei Haus.
- e) Sofern keine Aufzugsbenutzung möglich oder erlaubt ist (Hausordnung) werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten berechnet.

5. Montage

- a) Hat der Verkäufer oder dessen Vertreter hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände oder des Untergrundes, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- b) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung und/oder Montage der Waren hinausgehen.
- c) Elektro-, Gasgeräte sowie Spülen, Wasch-, Geschirrspülmaschinen werden von unseren Tischlern in die Küchenmöbel eingebaut. Die Installation bzw. Anschließung der Geräte, auch Mauerkästen und Anschluss an Abzugsschacht erfolgt wunschgemäß gegen gesonderte Berechnung durch unsere Vertragshandwerker.
- d) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer und dessen Montagepersonal auf etwaige in den Wänden verlaufende Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, und Elektroinstallation) hinzuweisen.
- e) Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

6. Abnahmeverzug des Kunden

- a) Nimmt der Käufer die ihm angebotene Lieferung nicht ab, so hat der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist zur Abnahme von wenigstens 14 Tagen zu setzen. Nimmt der Käufer die Lieferung auch bis zum Ablauf der Nachfrist auf ein weiteres, wenigstens schriftliches Angebot zur Lieferung nicht ab, oder erklärt der Käufer ernstlich und endgültig die Lieferung nicht abnehmen zu wollen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen. Der Abnahmeverweigerung steht gleich, wenn sich der Käufer vom Vertrag ohne Rechtsgrund einseitig lossagt. Der Verkäufer ist berechtigt, begehrten Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach seiner Wahl entweder konkret zu berechnen oder pauschalierten Ersatz zu verlangen gemäß nachfolgend 6c.
- b) Dauert der Abnahmeverzug des Käufers länger als 30 Tage an, so hat der Käufer dem Verkäufer auch anfallende Lagerkosten zu erstatten.
- c) Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Annahmeverzuges des Käufers, pauschalierten Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages in Höhe von 25% des vertraglichen Netto-Gesamtpreises der Möbelteile ohne Sanitär und Elektroteile zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Entsteht die Ersatzpflicht des Käufers bevor Aufmaß genommen ist, so ist Berechnungsgrundlage für die Höhe des zu leistenden Ersatzes der im Kaufvertrag ausgewiesene, hernach der gemäß Aufmaß zu errechnende Netto-Gesamtbestellpreis. Der Verkäufer kann zusätzlich Ersatz nach oben 6b verlangen.

7. Gewährleistung

- a) Als Gewährung kann der Käufer grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen.
- b) Der Verkäufer kann, statt nachzubessern, eine Ersatzsache liefern.
- c) Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die Nachbesserung nicht in angemessener Frist erbracht wird oder fehlschlägt oder der Verkäufer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.
- d) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

e) Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Übergabe. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer, der nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, nicht binnen zwei Wochen nach Übergabe rügt.

8. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis ist bei Übernahme der Ware ohne Abzug zahlbar, falls nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. In Zahlung genommene Schecks oder Wechsel gelten erst nach Einlösung der Zahlung.
- b) Ist die Bezahlung der Ware schriftlich mit Gewährung eines Skontos vereinbart, so wird Skonto nur bei vollständigem Rechnungsausgleich der Lieferung gewährt.
- c) Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 12% pro Jahr berechnet. Weisers sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt/Sicherheiten

- a) Die Ware sowie gelieferte und eingebaute Teile des Verkäufers bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Zinsen und Kosten Eigentum des Verkäufers.
- b) Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Verkaufsgegenstände an Dritte zu vermieten, zu verleihen oder sonst weiterzugeben.
- c) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und die zur Erhaltung der Sache notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.
- d) Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Übertragung des Anwartschaftsrechtes auf das Eigentum an den Verkaufsgegenständen selbst an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.
- e) Die Pfändung eines im Eigentum des Verkäufers stehenden Gegenstandes durch einen Dritten ist unverzüglich unter Angabe der zur Rechtsverfolgung notwendigen Daten (Gläubiger, Gericht, Aktenzahl) anzuzeigen.
- f) Bei Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Käufer schon jetzt, sämtliche Forderungen, die er gegen den Käufer des Gegenstandes erwirbt, an den Verkäufer abzutreten.
- g) Die im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen sind bis zum Eigentumsübergang auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

11. Rücktritt

- a) Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Waren eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichwertiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorauskasse. Für die Warenrücknahme gilt Punkt 12.
- c) Ein Rücktritt durch den Kunden ist auf Grund eines Messekaufes oder wenn der Vertrag in den Geschäftsräumlichkeiten des Verkäufers zu Stande kommt nicht möglich. Es obliegt dem Verkäufer unter Einforderung einer Stornogebühr von 25% der Kaufvertragssumme den Vertrag aufzulösen.

12. Warenrücknahme

- a) Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassungen und Wertminderung.
- b) Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Montage- und Transportkosten etc. hat der Käufer Ersatz in entstandener Höhe zu leisten.
- c) Für die zwischenzeitig mögliche Nutzung des Vertragsgegenstandes und anderer offen gestandener Vorteile aus dem Vertragsgegenstand hat der Käufer für jeden Tag zwischen Übernahme und Rücknahme ein angemessenes Benützungsentgelt, mindestens jedoch 0,3% des vertraglichen Entgelts zu bezahlen.

13. Vertragsänderungen

- a) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.

14. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- a) Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Verkäufers.
- b) Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.
Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Der Käufer stimmt der computerunterstützten Verarbeitung von geschäftsbezogenen Daten wie Anschrift und Geschäftsabwicklung zum Zwecke betriebsinterner Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 zu.